

➔ Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich

Verwendungsnachweisprüfung bei Weiterleitung der Fördermittel an Dritte

Bei einer Weiterleitung der Landeszuwendungen an Dritte haben diese zum Ende des Bewilligungszeitraums (Schuljahr) einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser ist von dem Zuwendungsempfänger (Kommune/Schulträger) zu prüfen. Die nachfolgende Auflistung enthält Fragestellungen und Hinweise, die bei der Prüfung der Verwendungsnachweise der Betreuungsträger durch die Kommune beachtet werden sollten. Die Auflistung ist nicht abschließend; eventuell ergeben sich durch individuelle Besonderheiten vor Ort noch zusätzliche Prüfungsschwerpunkte.

Checkliste Prüfung Verwendungsnachweise der Betreuungsträger

	Rechtsvorschriften	Erläuterungen
Verwendungsnachweise		
Liegt ein Verwendungsnachweis vor?	Nr. 7 ANBest-G Nr. 6 ANBest-P	
Ist der Verwendungsnachweis vollständig (Sachbericht + zahlenmäßiger Nachweis + Bestätigung)?		
Der VN ist getrennt nach Fördermaßnahmen zu erstellen (OGS, Betreuungspauschale).		
Die VN sollten nach Möglichkeit schulscharf geführt werden.		
Der VN ist für den Bewilligungszeitraum (Schuljahr) zu erstellen.		
Ist die Richtigkeit der Angaben im VN bestätigt worden?	Nr. 6.7 ANBest-P	
Ist die Notwendigkeit der Ausgaben bestätigt worden?	Nr. 6.7 ANBest-P	
Enthält der VN die Bestätigung, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist?	Nr. 6.7 ANBest-P	
Ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen bestätigt worden?	Nr. 6.7 ANBest-P	

	Rechtsvorschriften	Erläuterungen
Grundsätze		
Sind die Mittel zweckentsprechend (lt. Bewilligungsbescheid) verwendet worden?	Nr. 1.1 ANBest-G Nr. 1.1 ANBest-P	
Ist die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam eingesetzt worden?	Nr. 1.1 ANBest-G; Nr. 1.1 ANBest-P	
Waren die Ausgaben notwendig?	Nr. 6.7 ANBest-P	
Sind die Angaben im VN richtig?	Nr. 6.7 ANBest-P	
Sachbericht		
Sachbericht muss eindeutig erkennen lassen, was mit der Zuwendung gemacht wurde. Hier sollte eine separate Darstellung erfolgen nach - außerunterrichtlichen Angeboten (Pro-Kopf-Förderung), - anderen Betreuungsleistungen (Betreuungspauschale) u. - qualifizierten Förderangeboten (Lehrerstellenkapitalisierung)	Nr. 6.3 ANBest-P	
Sachbericht muss darlegen, was mit Zuwendung erreicht worden ist.	Nr. 6.3 ANBest-P	
Zahlenmäßiger Nachweis		
Es sind alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben anzugeben.	Nr. 6.4 ANBest-P	Nur Ist-Einnahmen (tatsächliche Geldmittelzuflüsse) und Ist-Ausgaben (tatsächliche Geldmittelabflüsse); keine Erträge oder Aufwendungen.
Die Einnahmen und Ausgaben im VN müssen Maßnahme bestimmt sein (Betreuungsleistungen).	Nr. 6.4 FöRi OGS	Die Mittagsverpflegung z. B. ist nicht zuwendungsfähig.
Einnahmen und Ausgaben bzw. zugrunde liegende Leistungen müssen den Bewilligungszeitraum betreffen (keine Nachforderungen für zurückliegende Jahre oder Vorauszahlungen kommende Jahre).		Nachforderungen der Sozialversicherung für zurückliegende Jahre sind z. B. nicht zuwendungsfähig.
Ist der Dritte umsatzsteuerpflichtig bzw. vorsteuerabzugsberechtigt, so sind nur die Nettoausgaben (ohne USt) ansetzbar.	Nr. 6.4 ANBest-P	
Hat der Dritte das „Besserstellungsverbot“ beachtet?	Nr. 1.3 ANBest-P	Beschäftigte dürfen finanziell nicht besser gestellt werden als Landesbeschäftigte.
Prüfung der Einnahmen und Ausgaben (anhand Bücher und Belege)		
Sind die Bücher ordnungsgemäß geführt?	Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung / Buchführung	
Enthalten die Bücher alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge?		
Wird ggf. eine Spartenrechnung geführt?		Beispiele für Sparten: OGS je Einrichtung, Betreuungspauschale je Einrichtung, Mittagsverpflegung, Allgemeine Verwaltung udgl.

	Rechtsvorschriften	Erläuterungen
Sind die Einnahmen und Ausgaben sachgerecht zugeordnet?		
Wie werden die allgemeinen Ausgaben auf die jeweiligen Maßnahmen verteilt?		
Ist der Aufteilungsschlüssel plausibel?		
Kann der Dritte die erforderlichen Belege vorlegen?	Nr. 7.5 ANBest-G; Nr. 6.8 ANBest-P	Aufbewahrungsfrist für Belege: Mind. 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
Stimmen Bücher und Belege überein?	Nr. 6.7 ANBest-P	
Einnahmen (Beträge einzeln im VN ausweisen)		
Sind Einnahmen vollständig angerechnet?	Nr. 6.4 ANBest-P	
- Zuwendungen Land		Angabe der weitergeleiteten Landeszuweisungen.
- Weitere Zuwendungen Land/ Dritter (z.B. für Projekte im Rahmen der OGS-Betreuung)		Z.B. Projektzuschüsse aus Landesprogramm „Schule und Kultur“ (wenn Projektausgaben im VN enthalten sind)
- Zuwendungen Schulträger/ Kommune für bezuschusste Betreuungsmaßnahme (OGS - als Eigenanteil anrechenbar)		Keine Angabe von zweckfremden Zahlungen z.B. für Miete, Energie, Reparaturen, Anschaffungen, Essen udgl.
- Andere zweckbestimmte Zuschüsse Kommune (OGS - nicht als Eigenanteil anrechenbar)		Z.B. Zuschüsse für Verwaltungskosten, für Vereinstätigkeit.
- Elternbeiträge (soweit vom Träger vereinnahmt) (OGS - als Eigenanteil anrechenbar)		Ausschließlich Elternbeiträge für Betreuung angeben - ohne Essensgeld.
- Leistungen Dritter (z.B. Personalkostenzuschüsse Agentur für Arbeit, Jugendamt)		
- Spenden	Nr. 2.3.3 VVG zu § 44 LHO	
- Sonstige Einnahmen (z.B. Versicherungsleistungen)		
- Eigene Mittel	Nr. 6.4 ANBest-P	
Ausgaben		
Bei Vorsteuerabzugsberechtigung: Es sind nur Preise ohne USt ansatzfähig.	Nr. 6.4 ANBest-P	Bei Angabe von Bruttopreisen diese um USt kürzen bzw. Steuerrückerstattung FA als Einnahme gegenrechnen.
Entsprechen die Ausgaben dem Verwendungszweck? (begründbarer Projektbezug)	Nr. 6.7 ANBest-P	OGS/Sonstige Betreuung: Nur Ausgaben für Betreuung der Schüler.
Sind die Belege auf den richtigen Adressaten ausgestellt?	Nr. 6.7 ANBest-P	
Ist die Abrechnung auf dem Beleg vermerkt? (Buchungs-/Zahlungsvermerk)	Nr. 6.7 ANBest-P	

	Rechtsvorschriften	Erläuterungen
Ist die Auszahlung bewiesen?	Nr. 6.7 ANBest-P	
Ausgaben im Einzelnen		
Personalausgaben		
Vergütung / Löhne Beschäftigte		Ausgaben für Betreuungspersonal sind zuwendungsfähig.
Lohnsteuer, Beiträge Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung), Unterstützungen, Vermögenswirksame Leistungen, Personalnebenkosten		Ausgaben für Betreuungspersonal sind zuwendungsfähig.
Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte	Nr. 6.3 Runderlass Ministerium für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010	Personalausgaben für reine Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte sind nur in dem Maße anrechenbar, in dem diese einen pädagogischen Auftrag erfüllen (z. B. gemeinsame Zubereitung des Essens, Vermittlung von Essens- und Tischmanieren, Ernährungsschulung bzw. –beratung).
Sachausgaben		
Grundsatz:		Sachausgaben sind dann zuwendungsfähig, wenn sie im Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit bzw. dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag entstanden sind.
Personalbezogene Sachausgaben (z.B. Zulagen, Reisekosten, Fortbildung, Gesundheitsprüfung)		Anrechenbar nur für förderfähig Beschäftigte.
Ausgaben für Honorarkräfte		Zuwendungsfähig sind z.B. Honorare für Sporttrainer, Musiklehrer udgl.
Overheadausgaben		Es wird auf die Ausführungen unter www.ganzttag-nrw.de verwiesen. Dabei handelt es sich um ein Angebot der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ NRW. An diesem Angebot ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW beteiligt. Demnach unterstützt das Land NRW den Schulträger dadurch, dass es Lehrerstellen und ggf. Barmittel für pädagogische Fachkräfte bereitstellt. Das Land NRW stellt klar, dass der Ganzttag eine typische kommunale Aufgabe sei. Der Einsatz von Landesmitteln solle dabei nicht für mehr kommunales Engagement, sondern für Entlastung. Gäbe es die Landesmittel nicht, müsste die Kommune in Erfüllung von § 24 Abs. 2 SGB VIII die komplette Finanzierung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebotes alleine übernehmen. Klassische Verwaltungsausgaben können demnach nicht bei der Berechnung eines Overheads berücksichtigt werden.

	Rechtsvorschriften	Erläuterungen
		Zuwendungsfähige Overheadausgaben sind vielmehr nur solche, die der Verwaltung der Mitwirkung im Ganztage unmittelbar dienen. Dazu zählen z. B. <ul style="list-style-type: none"> - die Vor- und Nachbereitung der Betreuungsleistungen, - die Koordination des Vertretungsplans, - Leitungsaufgaben, - Beratung und Führung einer Gruppe von Fachkräften.
Ausgaben für Sach- u. Dienstleistungen; Sonstige ordentliche Ausgaben:		
- Erhaltungsaufwendungen für Gebäude		Nicht förderfähig.
- Mieten u. Pachten		Nicht förderfähig.
- Betriebsausgaben der Einrichtung (z.B. Heizung, Energie, Reinigung)		Nicht förderfähig.
- Versicherungen		Zuwendungsfähig sind nur Versicherungen im Zusammenhang mit der „Betreuung“ (z.B. keine Gebäudeversicherung, Dienstreisekaskoversicherung oder Vermögensschadenhaftpflichtversicherung).
- Reparaturen, Instandhaltung		Nicht förderfähig.
- Beschäftigungsmaterial wie z.B. Spiel- u. Bastelmaterial, kleinere Anschaffungen von z.B. CD's, Lesestoff		Zuwendungsfähig.
- Ausgaben für Projektangebote		Zuwendungsfähig.
- Ausgaben für Ausflüge, Eintrittsgelder Kinder f. Schwimmbad, Museum udgl.		Zuwendungsfähig.
- Mitarbeiterveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier)		Nicht förderfähig.
- Ausgaben im Küchenbereich z.B. Lebensmittel, Reinigungsmittel		Nicht förderfähig.
- Gartenpflege, Pflanzungen		Nicht förderfähig.
- Anschaffungen von Inventar/ Ausstattungen (z.B. Spiel-/Sportgeräte, Möbel, Spielzeug)		Grundsatz: Förderfähig sind laufende Sachausgaben. Sachausstattungen, die im Jahr der Anschaffung aufgrund ihres niedrigen Anschaffungswertes als Aufwand gebucht und nicht inventarisiert werden müssen, können als laufende Sachausgaben anerkannt werden. Anschaffungswert max. 250 Euro netto.
- Abschreibungen (z.B. auf Ausstattung)		Nicht förderfähig (keine Ausgabe).
- Rückstellungen		Nicht förderfähig (keine Ausgabe).

	Rechtsvorschriften	Erläuterungen
- Rücklagen		Nicht förderfähig (keine Ausgabe).
- Spenden an Dritte		Nicht förderfähig.
- Portokosten		Förderfähig, soweit ein Zusammenhang zum Verwendungszweck besteht und die Höhe angemessen ist.
- Ausgaben für Büromaterial		Förderfähig, soweit ein Zusammenhang zum pädagogischen Auftrag besteht und die Höhe angemessen ist.
- Ausgaben für Werbung		Nicht förderfähig.
- Ausgaben für den Geldverkehr		Nicht förderfähig.